



Entschädigungsreglement
für
Behörden- und Kommissionsmitglieder
der
Gemeinde Rheinwald

**Genehmigt von der Gemeindeversammlung
am 30.11.2018**

Die Gemeinde Rheinwald erlässt nachstehendes Entschädigungsreglement.

Grundsatz

Art. 1

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Entschädigung

Art. 3

Die Vergütung besteht aus Sitzungsgeldern sowie Stunden- und effektive Spesenentschädigungen. Zusätzlich wird für Aufgaben gemäss Art. 4 ein Fixum ausgerichtet. Besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, werden nach Stundenaufwand oder pauschal abgegolten (Siehe Art. 8).

Jahresfixum

Art. 4

Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Präsenzpflicht, für die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Besprechungen, Telefonate und Augenscheine bis zu einer Stunde abgegolten. Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

Gemeindepräsident	Fr. 20'000.00
Gemeindevorstand	Fr. 6000.00
Baukommissionspräsident	Fr. 2000.00
Schulkommissionspräsident	Fr. 2000.00
Energiekommissionspräsident	Fr. 2000.00

Bei Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

Sitzungsgelder

Art. 5

Mitglieder des Gemeindevorstandes, sowie durch Verfassung, Gesetz, Gemeindeversammlungs- oder Vorstandsbeschluss eingesetzte Kommissionen, Arbeitsgruppen und Delegierte erhalten Fr. 100.- für jede besuchte und protokollierte Sitzung ab einer Stunde.

Stundenansätze

Art. 6

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder werden für Tätigkeiten ausserhalb von Sitzungen ab einer Stunde wie Tagungen, Kurse, Konferenzen, Abordnungen, Augenscheine, Abnahmen, Besprechungen und dergleichen, welche in Ausübung ihres Amtes entstehen, nach effektivem Aufwand im Stundenansatz entschädigt, derselbe beträgt Fr. 40.- pro Stunde.

Spesenentschädigung

Art. 7

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen.

Besondere Aufträge

Art. 8

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben die approximativen Kosten für besondere Aufträge, wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vor Inangriffnahme der Geschäfte zur Genehmigung vorzulegen, dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Abrechnung

Art. 9

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder führen gemäss Abrechnungsvorlage der Gemeindekanzlei selbständig, detailliert Buch, über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Diese sind quartalsweise der Gemeindekanzlei abzugeben.

Inkrafttreten

Art. 10

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01.01.2019 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 30.11.2018

Der Präsident
des Übergangsvorstands

Der Kanzlist
des Übergangsvorstands

Renato Mengelt

John Turner